

Fiktiv zugelassene Arzneimittel im Handel

Fiktiv zugelassene Arzneimittel dürfen nicht zulasten der GKV verordnet werden

Präparat	Ap/Rp	Weitere Gründe für fehlende Verordnungsfähigkeit zulasten der GKV
Algesal Creme	Ap	Bei Erwachsenen und Jugendlichen ohne Entwicklungsstörung nicht verordnungsfähig
Contractubex Gel	Ap	Bei Erwachsenen und Jugendlichen ohne Entwicklungsstörung nicht verordnungsfähig
Contramutan N Saft	Ap	Bei Erwachsenen und Jugendlichen ohne Entwicklungsstörung nicht verordnungsfähig Als Komplexhomöopathikum potenziell unwirtschaftlich, auch bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr bzw. bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr
Jasimenth C Lutschpastillen	Ap	Bei Erwachsenen und Jugendlichen ohne Entwicklungsstörung nicht verordnungsfähig Es besteht eine Kontraindikation für Kinder unter 6 Jahren.
Ka-Sabona Flüssigkeit	Rp	Saftzubereitungen für Erwachsene gelten nach Nr. 43 in Anlage III AM-RL als unwirtschaftlich (außer bei in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen). Das Arzneimittel ist für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen.
Neurop Injektionslösung	Ap	Bei Nicht-Dialysepatienten besteht nach Nr. 43 in Anlage I AM-RL keine Verordnungsfähigkeit.
Tardyferon-Fol Depot	Ap	Antianämika-Kombinationen sind nach Nr. 8 in Anlage III AM-RL nicht verordnungsfähig.
Veno-SL 300 Kapseln	Ap	Das Arzneimittel ist für Kinder und Jugendliche nicht zugelassen.

AM-RL: Arzneimittel-Richtlinie

Ap: apothekenpflichtiges, nicht verschreibungspflichtiges (= verschreibungsfreies) Arzneimittel, das bei Erwachsenen und bei Jugendlichen ohne Entwicklungsstörungen in der Regel nicht zulasten der GKV verordnungsfähig ist

Rp: verschreibungspflichtiges Arzneimittel, das in der Regel zulasten der GKV verordnungsfähig ist, sofern keine Verordnungseinschränkungen oder -ausschlüsse (z. B. nach Anlage III AM-RL) bestehen

Präparate mit fiktiver Zulassung sind Arzneimittel, die vor 1978 im Verkehr waren und lediglich formell registriert wurden. Laut Arzneimittelgesetz von 1978 musste eine Nachzulassung beantragt werden. Jedoch ist die behördliche Prüfung dieser Anträge bei einigen fiktiv zugelassenen Arzneimitteln bis heute nicht abgeschlossen.

Arzneimittel, die keine reguläre Zulassung besitzen, dürfen nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden. Einzelne Kassen stellen diesbezüglich Nachforderungsanträge.

Hinweis

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Arzneimittel, die eine Nachzulassung erhalten haben oder als nicht verkehrsfähig gelten, sind nicht aufgeführt.